

Hinweise zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition



Die Beweislast dafür, dass ein bestimmtes Behältnis einem bestimmten Widerstandsgrad (DIN/EN) entspricht, trägt der Waffenbesitzer!

A) Kurzwaffen

1. Für die Aufbewahrung von bis zu zehn Kurzwaffen ist ein Sicherheitsbehältnis erforderlich, das mindestens
 - der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder
 - einer Norm mit gleichem Sicherheitsstandard eines anderen EWR-Mitglied-Staates

entspricht.

Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf Kurzwaffen.

2. Für die Aufbewahrung von mehr als 10 Kurzwaffen stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der Aufbewahrung offen:

2.1 Aufbewahrung in einem Behältnis, das mindestens

- der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I oder
- einer Norm mit gleichem Sicherheitsstandard eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht.

2.2 Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Behältnissen mit den in A)1. beschriebenen Sicherheitsstandards

B) Langwaffen

1. Für die Aufbewahrung von Langwaffen besteht ein Wahlrecht:
 - 1.1 Aufbewahrung in einem Behältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Sicherheitsstandard eines anderen EWR- Mitgliedstaates.
 - 1.2 Aufbewahrung in einem Behältnis, das mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entspricht.

C) Munition

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, muss in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

D) Gleichwertige Aufbewahrung

Die Behörden können eine andere Aufbewahrung von Waffen zulassen, sofern sie den oben genannten Sicherheitsstandards gleichwertig ist.

E) Aufbewahrung in nicht dauernd bewohntem Gebäude

1. Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend und unregelmäßig Nutzungsberechtigte verweilen (z. B. Wochenend- und Ferienhäuser, Fischerhütten, Jagdhütten). In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu drei Langwaffen aufbewahrt werden, wenn dies in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Behältnis erfolgt.
2. Ein bewohntes Gebäude behält diese Eigenschaft auch dann bei, wenn sich der Nutzungsberechtigte im Rahmen des Üblichen zeitweise dort nicht aufhält (z. B. Abwesenheit wegen Alltagsgeschäften, Besuchen, kurzen Krankenhausaufenthalten, normalem Urlaub).

F) Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen oder Munition gemeinsam aufbewahren.

G) Übersicht Waffenaufbewahrung im privaten Bereich

Sicherheitsbehältnis	Langwaffen	Kurzwaffen	zugehörige Munition
Widerstandsgrad 0	ja	max. 10*	ja
Widerstandsgrad I	ja	ja	ja
Widerstandsgrad I in nicht dauernd bewohnten Gebäuden	max. 3	nein	ja
Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	nein	nein	ja

*) Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 Kilogramm, dürfen nur fünf Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!